

Antrag

der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Überwachung des ruhenden Verkehrs

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welcher rechtlichen Konstellation eine Kommune für die Überwachung des ruhenden Verkehrs eine private Firma beauftragen darf;
2. wenn dies nicht zulässig sein sollte: aus welchen Gründen ein Unternehmen diese von der Kommune beauftragte Tätigkeit nicht durchführen darf;
3. inwieweit, unter Angabe des Anlasses, der Gründe, des Umfangs der Änderung, der Befürworter und ablehnenden Stellen sowie des zeitlichen Horizonts eine Änderung der aktuellen rechtlichen Situation angestrebt wird;
4. wie viele Städte und Kommunen im Land Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis aktuell sowie in den letzten zwei Jahren externe Firmen für die Überwachung des ruhenden Verkehrs beauftragt haben;
5. welche Kommunen des Enzkreises aktuell sowie in den letzten zwei Jahren externe Firmen für die Überwachung des ruhenden Verkehrs beauftragt haben;
6. inwieweit es stringent ist, dass auf der einen Seite die Polizei aufgrund dünner Personaldecken und anderer Aufgaben den ruhenden Verkehr oft gar nicht mehr kontrolliert, auf der anderen Seite diese Aufgabe von den Ordnungsämtern aber womöglich nicht mehr an private Firmen gegeben werden darf und damit diese Aufgabe nicht mehr ohne strukturell wirksamen Stellenaufbau in den Verwaltungen kostengünstig erledigt werden kann;

7. in welchem Umfang nach ihrer Ansicht zusätzliche Planstellen in Behörden im Land geschaffen werden müssten, um die Überwachung des ruhenden Verkehrs zu gewährleisten, wenn die Überwachung des ruhenden Verkehrs in Zukunft nicht mehr an private Firmen übertragen werden kann;
8. mit welchen zusätzlichen Kosten für öffentliche Haushalte ihrer Kenntnis nach dabei gerechnet werden müsste;
9. inwieweit die Polizei in die Kontrolle des ruhenden Verkehrs eingebunden ist;
10. inwieweit Polizeikräfte im Streifendienst an Werk-, Sonn- und Feiertagen bei offensichtlichen Verstößen gegen Vorschriften zum ruhenden Verkehr tätig werden sollen;
11. inwieweit Unternehmen, die von der Kommune beauftragt wurden, in bestimmten Bereichen oder bei Veranstaltungen für Sicherheit zu sorgen, beziehungsweise Privatpersonen Verstöße gegen Vorschriften zum ruhenden Verkehr ohne Einwilligung der gegen die Vorschriften zum ruhenden Verkehr möglicherweise verstoßenden Person dokumentieren und den Behörden melden dürfen;
12. inwieweit Kommunen von Privatpersonen dokumentierte Verstöße gegen Vorschriften zum ruhenden Verkehr ahnden dürfen;
13. inwieweit Kommunen Verstöße gegen Vorschriften zum ruhenden Verkehr ahnden dürfen, die von Unternehmen gemeldet und dokumentiert wurden, die von der Kommune beauftragt wurden, in bestimmten Bereichen oder bei Veranstaltungen für Sicherheit zu sorgen;
14. inwieweit ihr Fälle bekannt sind, in denen eine eigentlich nicht zulässige Dokumentation eines Verstoßes gegen Vorschriften zum ruhenden Verkehr als Beweis in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren verwendet wurde.

22. 11. 2017

Dr. Schweickert, Dr. Goll, Weinmann,
Dr. Rülke, Keck, Haußmann, Dr. Timm Kern,
Dr. Bullinger, Dr. Aden, Reich-Gutjahr FDP/DVP

Begründung

Viele Gemeinden in Baden-Württemberg haben für die Überwachung des ruhenden Verkehrs ergänzend eine externe Firma beauftragt. Nach Mitteilung des Landratsamts Enzkreis ist dies jedoch nicht (mehr) zulässig.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 14. Februar 2018 Nr. 4-3859.1-0/925 nimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. in welcher rechtlichen Konstellation eine Kommune für die Überwachung des ruhenden Verkehrs eine private Firma beauftragen darf;*
- 2. wenn dies nicht zulässig sein sollte: aus welchen Gründen ein Unternehmen diese von der Kommune beauftragte Tätigkeit nicht durchführen darf;*

Die vorgenannten Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu unterscheiden ist hier zwischen ruhendem Verkehr auf öffentlichen Flächen und solchem auf privaten Flächen.

Für die Bewirtschaftung des privaten Parkraums kann der Eigentümer private Unternehmen beauftragen. Bei Parkverstößen sind privatrechtliche Vertragsstrafen oder Abschleppmaßnahmen möglich.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs auf öffentlichen Flächen erfolgt in Baden-Württemberg durch die zuständigen Bußgeldbehörden und ergänzend durch die Polizei. Die Behörden können sich bei ihrer Aufgabenerfüllung für einfache (technische) Hilfsarbeiten beauftragter Dritter bedienen. Die wesentlichen Schritte des Bußgeldverfahrens sind jedoch von den zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen. In jedem Fall muss der hoheitliche Kernbereich gewahrt werden, da Verstöße gegen die Straßenverkehrs-Ordnung bußgeldbewehrt sind und es hierdurch in der Regel zu Eingriffen in die Rechte Dritter kommt. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr ist daher den Behörden und Polizeidienststellen als Hoheitsträger vorbehalten.

- 3. inwieweit, unter Angabe des Anlasses, der Gründe, des Umfangs der Änderung, der Befürworter und ablehnenden Stellen sowie des zeitlichen Horizonts eine Änderung der aktuellen rechtlichen Situation angestrebt wird;*

Zu einer Änderung der aktuellen rechtlichen Situation gibt es keine Aktivitäten der Landesregierung.

- 4. wie viele Städte und Kommunen im Land Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis aktuell sowie in den letzten zwei Jahren externe Firmen für die Überwachung des ruhenden Verkehrs beauftragt haben;*

Die Abfrage über die Regierungspräsidien ergab, dass im Land Baden-Württemberg insgesamt zwölf Städte und Kommunen aktuell sowie in den letzten zwei Jahren – teilweise zeitlich und/oder räumlich begrenzt – externe Firmen für die Überwachung des ruhenden Verkehrs beauftragt haben.

- 5. welche Kommunen des Enzkreises aktuell sowie in den letzten zwei Jahren externe Firmen für die Überwachung des ruhenden Verkehrs beauftragt haben;*

Vier Gemeinden des Landratsamtes Enzkreis haben aktuell sowie in den letzten zwei Jahren ein privates Unternehmen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs beauftragt. Dies sind die Gemeinden Friolzheim, Ispringen, Niefern-Öschelbronn sowie die Stadt Neuenbürg.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

7. *in welchem Umfang nach ihrer Ansicht zusätzliche Planstellen in Behörden im Land geschaffen werden müssten, um die Überwachung des ruhenden Verkehrs zu gewährleisten, wenn die Überwachung des ruhenden Verkehrs in Zukunft nicht mehr an private Firmen übertragen werden kann;*

8. *mit welchen zusätzlichen Kosten für öffentliche Haushalte ihrer Kenntnis nach dabei gerechnet werden müsste;*

Die vorgenannten Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Ministerium für Verkehr liegen keine Erkenntnisse vor, denen zufolge unterstützende Tätigkeiten im Bereich der Überwachung künftig nicht mehr an private Unternehmen erteilt werden könnten.

Die genaue Ausgestaltung der Überwachung des ruhenden Verkehrs und die für eine angemessene Aufgabenerledigung erforderliche Personalausstattung liegen im Übrigen in der Personal- und Organisationshoheit der Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden sowie der Kommunen als Ortspolizeibehörden.

6. *inwieweit es stringent ist, dass auf der einen Seite die Polizei aufgrund dünner Personaldecken und anderer Aufgaben den ruhenden Verkehr oft gar nicht mehr kontrolliert, auf der anderen Seite diese Aufgabe von den Ordnungsämtern aber womöglich nicht mehr an private Firmen gegeben werden darf und damit diese Aufgabe nicht mehr ohne strukturell wirksamen Stellenaufbau in den Verwaltungen kostengünstig erledigt werden kann;*

9. *inwieweit die Polizei in die Kontrolle des ruhenden Verkehrs eingebunden ist;*

10. *inwieweit Polizeikräfte im Streifendienst an Werk-, Sonn- und Feiertagen bei offensichtlichen Verstößen gegen Vorschriften zum ruhenden Verkehr tätig werden sollen;*

Die vorgenannten Fragen 6, 9, und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs auf öffentlichen Flächen erfolgt in Baden-Württemberg durch die zuständigen Bußgeldbehörden und ergänzend durch die Polizei. Neben den unteren Verwaltungsbehörden sind auch Gemeinden, die vom Regierungspräsidium auf Antrag zu einer örtlichen Straßenverkehrsbehörde erklärt wurden, zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung. Auch die Polizei kann regelmäßig als Ortspolizeibehörde oder durch bestellte Gemeindevollzugsdienstbeamte tätig werden.

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums für die Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei vom 29. Juni 2015 (VwV-VkSa), Az. 3-1132.0/68, sieht einen Rückzug des Polizeivollzugsdienstes aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs nicht vor.

Im Übrigen liegen dem Ministerium für Verkehr keine Erkenntnisse vor, denen zufolge unterstützende Tätigkeiten im Bereich der Überwachung von den zuständigen Bußgeldbehörden künftig nicht mehr an private Unternehmen erteilt werden könnten.

11. *inwieweit Unternehmen, die von der Kommune beauftragt wurden, in bestimmten Bereichen oder bei Veranstaltungen für Sicherheit zu sorgen, beziehungsweise Privatpersonen Verstöße gegen Vorschriften zum ruhenden Verkehr ohne Einwilligung der gegen die Vorschriften zum ruhenden Verkehr möglicherweise verstoßenden Person dokumentieren und den Behörden melden dürfen;*
12. *inwieweit Kommunen von Privatpersonen dokumentierte Verstöße gegen Vorschriften zum ruhenden Verkehr ahnden dürfen;*
13. *inwieweit Kommunen Verstöße gegen Vorschriften zum ruhenden Verkehr ahnden dürfen, die von Unternehmen gemeldet und dokumentiert wurden, die von der Kommune beauftragt wurden, in bestimmten Bereichen oder bei Veranstaltungen für Sicherheit zu sorgen;*

Die vorgenannten Fragen 11, 12 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Ausführungen zu Ziffer 1 und 2 wird verwiesen.

Die Meldung und Dokumentation von Verkehrsverstößen ist auch durch Privatpersonen sowie private Unternehmen zulässig. Die Verstöße unterliegen der rechtlichen Prüfung durch die Verfolgungsbehörden hinsichtlich der Frage, ob der angezeigte Verstoß zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit bietet. Unter Anwendung des Opportunitätsprinzips entscheidet die zuständige Bußgeldbehörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens, ob und gegen wen sie ein Bußgeldverfahren einleitet (Entscheidungs- und Auswahlermessen). Anders als bei der Verfolgung von Straftaten besteht kein Zwang zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

14. *inwieweit ihr Fälle bekannt sind, in denen eine eigentlich nicht zulässige Dokumentation eines Verstoßes gegen Vorschriften zum ruhenden Verkehr als Beweis in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren verwendet wurde.*

Von einer Gemeinde ist bekannt, dass sie Dokumentationen von Dritten als Beweis in behördlichen Verfahren herangezogen hat. Diese Bußgeldverfahren haben nicht in einem gerichtlichen Verfahren gemündet. Bilder, auf denen neben den Verstößen gegen die Vorschriften des ruhenden Verkehrs auch unbeteiligte Dritte abgelichtet waren, wurden nicht Gegenstand des Bußgeldverfahrens und umgehend vernichtet.

Hermann
Minister für Verkehr